

# RS OGH 1983/5/11 3Ob523/83, 4Ob2082/96x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1983

## Norm

ABGB §484

## Rechtssatz

Das Halten von Reitpferden oder die Umstellung eines bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes auf eine Spezialzucht für Trabrennpferde und das damit jeweils zusammenhängende nicht unmittelbar landwirtschaftlichen Zwecken dienende Reiten mit Reitpferden bedeutet eine Änderung der bisherigen Bewirtschaftungsart. Jedes Reiten mit Pferden, das nicht unmittelbar landwirtschaftlichen Zwecken dient, gehört im weitesten Sinn zur Ausübung des Pferde- oder Reitsportes.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 523/83

Entscheidungstext OGH 11.05.1983 3 Ob 523/83

- 4 Ob 2082/96x

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2082/96x

Vgl auch; Beisatz: Der bloß mit der Führung eines Bauernhofes verbundene Zweck einer Servitut erstreckt sich nicht auch auf den auf dem herrschenden Gut aufgenommenen Betrieb eines Reitstalls und einer Jausenstation. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0011765

## Dokumentnummer

JJR\_19830511\_OGH0002\_0030OB00523\_8300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>